

Kiel, Januar 2020

## **Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit**

Über den Einsatz der Mittel, die gemäß § 6 Absatz 6 Schulgesetz (SchulG) bereitgestellt werden, sollen die Schürätinnen und Schüräte auf der Grundlage dieser Leitlinien in eigener Verantwortung entscheiden.

### **1. Zweckbestimmung**

Die Schulen sollen durch den Einsatz der Mittel für die Schulsozialarbeit bei der Erfüllung ihres pädagogischen Auftrages unterstützt werden. Im Interesse einer frühzeitigen Intervention dienen die Mittel der Förderung von Schulsozialarbeit vorrangig an den Grundschulen. Damit wird berücksichtigt, dass die Möglichkeit, Erziehungskonflikte zu lösen, umso größer ist, je jünger die Schülerinnen und Schüler sind.

### **2. Förderfähige Maßnahmen**

Das Schulgesetz legt in § 6 Absatz 6 nicht fest, in welcher Form die Schulsozialarbeit gefördert werden soll, und eröffnet damit große Handlungsspielräume. Das Spektrum der Unterstützung von Schulen durch sozialpädagogische Fachkräfte reicht von der schülerbezogenen Einzelfallhilfe und der sozialpädagogischen Gruppenarbeit über die Fortbildung von Lehrkräften und die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugendhilfe bis hin zur Elternarbeit.

Es können daher die Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften sowie von Erzieherinnen und Erziehern gefördert werden. Eine andere berufliche Qualifikation ist berücksichtigungsfähig, wenn auch sie geeignet ist, der Erreichung des in Nummer 1 bestimmten Zwecks zu dienen. Darüber hinaus ist es zulässig, die Mittel höchstens bis zur Höhe von jeweils 5 Prozent des dem einzelnen Schulamt zugewiesenen Verfügungsrahmens (siehe unten Nummer 5) auch für Fortbildungen und für pädagogisch notwendige Sachkosten, soweit diese für die Maßnahmen der Schulsozialarbeit unmittelbar erforderlich sind, zu verwenden. In Betracht kommen dabei insbesondere gemeinsame Fortbildungen, beispielsweise für Schulleitungsteams oder Lehrerkollegien mit sozialpädagogischen Fachkräften, zum Umgang mit Erziehungskonflikten oder zur Weiterentwicklung von Kooperationen zwischen Schule und schulnahen Unterstützungssystemen (unter anderem der Jugendhilfe).

Kosten für Büroausstattungen und allgemeine Arbeitsmittel können nicht über die Landesmittel abgerechnet werden.

### **3. Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe**

Die Schulsozialarbeit stellt eine Aufgabe an der Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe dar. Sie kann deshalb vor allem dann wirkungsvoll gestaltet werden, wenn Schule und Jugendhilfe eng zusammenarbeiten. Daher soll über die Verwendung der Mittel in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) entschieden werden.

### **4. Mittelempfänger**

Die Mittel sollen grundsätzlich an die einzelnen Schulträger vergeben werden. Mit ihnen ist eine Vereinbarung zu schließen, in der Art und Umfang der Schulsozialarbeit konkretisiert werden, soweit diese der Unterstützung des pädagogischen Auftrages der Schulen dient.

### **5. Höhe und Bereitstellung der Mittel**

Das Land stellt den Schulämtern zur Weiterleitung an die Schulträger 4,6 Mio. Euro und 69.000 Euro (1,5 Prozent) Tarifierhöhungsmittel also insgesamt 4,669 Mio. Euro bereit. Den Schulämtern wird daraus ein Verfügungsrahmen zugewiesen, der sich nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe in den jeweiligen Schulamtsbezirken bemisst (siehe Anlage). Innerhalb dieses Verfügungsrahmens und der in Nummer 1 getroffenen Zweckbestimmung regeln die Schulrätinnen und Schulräte den Mitteleinsatz. Anträge auf Erstattung von Personalkosten sind durch die Schulrätinnen und Schulräte auf ihre sachliche Richtigkeit zu prüfen, Anträge auf Erstattung von Sachkosten sind sachlich und rechnerisch zu prüfen und mit den zahlungsbegründenden Unterlagen an das Bildungsministerium weiterzuleiten. Alle Erstattungsanträge sind dem MBWK bis spätestens zum 30.11.2020 vorzulegen. Von dort wird die Auszahlung veranlasst.

### **6. Weisungsrechte**

Die untere Schulaufsicht hat dafür Sorge zu tragen, dass der Einsatz der Mittel für Maßnahmen der Schulsozialarbeit den Vorgaben des Landes, also den geltenden Leitlinien zur Förderung von Schulsozialarbeit, den Regelungen im Schulgesetz und den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

Die untere Schulaufsicht wird darauf gerichtete Anregungen oder Wünsche im Zusammenhang mit der fachlichen Erledigung der Maßnahmen der Schulsozialarbeit gegenüber dem vom Projektverantwortlichen benannten Kooperationspartner äußern. Sie wird dabei das Arbeitgeberweisungsrecht des Anstellungsträgers berücksichtigen und den Beschäftigten des Anstellungsträgers keine unmittelbaren Weisungen erteilen.

Die Schulpfängerin / Der Schulpfänger hat kein direktes Weisungsrecht gegenüber der Schulsozialarbeiterin bzw. dem Schulsozialarbeiter. Auch das Weisungsrecht der Schulleitung beschränkt sich auf die Bestimmungen des Schulgesetzes, das heißt auf die Einhaltung der Ordnung in der Schule und der vertraglich vereinbarten äußeren Grenzen der Tätigkeit, nicht aber auf die inhaltliche und/oder fachliche Ausgestaltung der Tätigkeit im Einzelnen.

Oberster Grundsatz bleibt hierbei die Verpflichtung von Schule und Jugendhilfe zu einer engen und abgestimmten Zusammenarbeit.

#### **Ansprechpartnerinnen im MBWK für Schulsozialarbeit:**

- **Grundsatzfragen**

Dr. Heide Hollmer (III 20), Telefon 0431 988-2501,  
E-Mail heide.hollmer@bimi.landsh.de

- **Konzeption und Qualitätsentwicklung**

Julia Schipkowski (III 202), Telefon 0431 988-2468,  
E-Mail julia.schipkowski@bimi.landsh.de

- **finanzielle Abwicklung (Mittelzuweisungen und Erstattungen)**

Carola Kumstel (III 203) Telefon 0431 988-2476,  
E-Mail carola.kumstel@bimi.landsh.de

#### **Ansprechpartner/in im MSGJFS für Jugendarbeit und –förderung:**

- Dr. Susann Burchardt (VIII 32), Tel. 0431 988-7470,  
E-Mail Susann.Burchardt@sozmi.landsh.de
- Moritz Haupt (VIII 321), Tel. 0431 988-2453,  
E-Mail moritz.haupt@sozmi.landsh.de

#### **Aufteilung der Landesmittel für Schulsozialarbeit im Jahr 2020:**

4,6 Mio. Euro zuzüglich 69.000 Euro Tarifverstärkungsmittel (1,5 Prozent) =  
4.669.000 Euro (abzüglich Regiekosten 18.000 Euro)

**Berechnungsgrundlage:**

Schülerzahlen in der Primarstufe aller öffentlichen schulamtsgebundenen Schulen  
(Grundschulen einschließlich DaZ-Klassen und FöZ)

<b>Kreis</b>	<b>Schülerzahlen in der Primarstufe (Grundschulen einschließlich DaZ-Klassen und FöZ gemäß Statistik Schuljahr 2018/19)</b>	<b>Berechnung für 2020 nach Schülerzahlen gerundet</b>
Flensburg	2796	126.914,00 Euro
Kiel	7814	354.686,00 Euro
Lübeck	7342	333.262,00 Euro
Neumünster	3013	136.763,00 Euro
Dithmarschen	4751	215.653,00 Euro
Herzogtum Lauenburg	7503	340.569 00 Euro
Nordfriesland	5215	236.715,00 Euro
Ostholstein	6596	299.400,00 Euro
Pinneberg	11620	527.445,00 Euro
Plön	4623	209.843,00 Euro
Rendsburg-Eckernförde	9678	439.295,00 Euro
Schleswig-Flensburg	6858	311.292,00 Euro
Segeberg	10292	467.165,00 Euro
Steinburg	4669	211.931,00 Euro
Stormarn	9695	440.067,00 Euro
<b>Gesamt</b>	<b>102465</b>	<b>4.651.000,00 Euro</b>

**Anmerkungen:**

Regiekosten 18.000 Euro

Termin 30.11.2020 für Erstattungsanträge

Termin 31.01.2021 für Verwendungsnachweise und Sachberichte

Die Mittel sind nicht übertragbar!